



STEUERVORTEIL PRIVATGARTEN

Jetzt Steuerbonus sichern!

Sehr geehrte Kunden,

seit 2003 hat die Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen haushaltsnahe Dienstleistungen Steuerlich geltend zu machen. Seit 2006 gilt dies zusätzlich auch für handwerkliche Tätigkeiten im Privathaushalt. Durch das Konjunkturpaket seit 2009 wurde dieser Steuerbonus zusätzlich zu Gunsten von Hausbesitzern angehoben.

An der Seidenweberei 33
47608 Geldern

0 28 31 - 9 74 17 17
info@klaus-kruhs.de

KRUHS
mein grün. mein stein. mein garten.



Haushaltsnahe Dienstleistungen

wie z.B. die Gartenpflege und Instandhaltung werden seit 2009 mit einer Steuerrückzahlung von bis zu 4.000 € gefördert.

Handwerkliche Tätigkeiten

bei denen Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten), z.B. Gartenumgestaltung, Gartenmodernisierung und Gartenrenovierung, anfallen. Können seit dem 1. Januar 2009 mit einem Steuerbonus von 20 % von maximal 6.000 €, umgerechnet also 1.200 € geltend gemacht werden.

Sie entscheiden hierbei, welche Steuervorteile Sie geltend machen möchten. Wichtig ist, dass jeweils pro Rechnung nur ein Steuervorteil in Abzug gebracht werden kann.

Beispiel 1:

Wir gestalten oder renovieren Ihre Terrasse und berechnen Ihnen netto 5.200 €. Der Anteil der anrechenbaren Arbeitskosten beträgt im Beispiel 2.700 €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 % ergeben sich brutto 3.213 €.

Der Steuerbonus (von 20%) den Sie steuermindernd geltend machen können entspricht in diesem Fall 642,60 €.

Rechnungsbetrag	5.200,00 €
Arbeitskosten	2.700,00 €
+ 19 % Mwst.	513,00€
Steuerbonus 20 %	642,60 €

Maximal können hier 6.000 € Arbeitskosten inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer geltend gemacht werden. Dies ist allerdings zzgl. Der Steuervorteile im Bereich Gartenpflege zu sehen.



Beispiel 2:

Wenn Sie sich von uns Ihren Garten professionell pflegen lassen (Rasenpflege, Gehölzschnitt, etc.), entspricht dies haushaltsnahen Dienstleistungen. Diese Arbeitskosten können Sie seit Januar 2009 steuerlich wieder bekommen.

Der sehr hohe Anteil von Arbeitskosten gerade bei der Pflege kann wie folgt abgesetzt werden.

Bei einer Pflegerechnung von z.B. netto 1.500 € und einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 19 % ergeben sich 1.785 €.

Hierbei entspricht Ihr Steuerbonus von 20% einem Betrag von 357 € der direkt Ihre Einkommenssteuer mindert.

Arbeitskosten	1.500,00 €
+ 19 % Mwst.	285,00 €
Summe (brutto)	1.785,00 €
Steuerbonus 20 %	357,00 €

Wenn die Arbeitskosten einschließlich Mehrwertsteuer 20.000 € betragen, können Sie den gesamten Bonus von max. 4.000 € nutzen. Kriterium ist, dass die Dienstleistung im Haushalt des Steuer-sparers erbracht worden sein muss.

Max Steuerbonus 4.000 €
Bei Arbeitskosten in Höhe von 20.000 € (inkl. MwSt.)

Sie haben die Möglichkeit, bis zu 5.200 € Steuerbonus zu bekommen, sowohl 1.200 € für den Bereich Modernisierung, Renovierung und Erhaltung ihres Gartens, als auch 4.000 € für die Gartenpflege. Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Leistungserbringung und Zahlung beansprucht werden.

Folgende Punkte sind notwendig, damit Sie Ihren Steuerbonus nutzen können:

- Arbeitskosten sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- Rechnungen müssen als Nachweis per Banküberweisung auf ein Firmenkonto bezahlt werden.
- Die Rechnungen müssen detailliert sein und die Leistungen beschreiben.
- Barzahlungen werden von der Finanzverwaltung nicht anerkannt.
- Die Dienstleistung muss im eigenen Haushalt erfolgen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.